

Kreis Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Haesberger in Westerbург.**

No. 110.

Freitag, den 28. September 1917.

33. Jahrgang.

7. Kriegs-Anleihe



Die deutsche Presse aller Parteien
mahnt das deutsche Volk zur Zeichnungspflicht

Einladung.

Die Bezieher des „Kreisblattes“ sowie solche, die sich durch das Halten des amtlichen Blattes von den amtlichen Verordnungen unterziehen wollen und müssen, um Uebertretungen vermeiden, bitten wir die Bestellung umgehend bei den Postämtern, Agenturen oder Verträgern abzugeben, da die neue Nummer in die neue Bezugszeit fällt.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen. Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl. Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Crepe, Organzine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen- (Tussah-) Spinners, ferner für Näh- und Stickschiffe bestimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwerten Zuständen befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Boil, Streppgarn usw.) Bei Garnen, welche eine Bordinde erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Ausland (nicht Zollaussland) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stickschiffe.
5. Alle Näh- und Stickschiffe, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandels-geschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarnen, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. R. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erlaubt.*)

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48 Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einsendung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der Beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Uebnahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwert Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst 1723 c, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte die sich am Stichtage, (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein ist zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige kein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht gerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher sowie die Befichtigung um Untersuchung der triebsanrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände, erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Wit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. R. R. A. und W. S. 9/7. 17. R. R. A. außer Kraft.

Frankfurt a. Main, den 26. September 1917.
Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. September d. Js. K 6852 werden Sie ersucht, die bisher ausgegebenen Scheinungen für Fleischzulagen an Rüstungsarbeiter sofort einzuziehen und mir bestimmt bis 1. Oktober einzusenden.

Westerburg, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die im Reichs-Gesetzblatt No. 156 S. 753 ff. abgedruckte Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenenerhebung im Jahre 1917 weise ich besonders hin. Nach § 2 Ziffer 4 dieser Verordnung hat die Ernteerhebung und Nachprüfung der Erntefläche auch für Getreide zu erfolgen.

Westerburg, den 26. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 18. 9. 1917 K 701 erinnere ich an die sofortige Einsendung der Endzahlen der Braktenlisten.

Westerburg, den 26. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. wird der Höchstpreis für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln, und zwar vom 27. September 1917 an, hiermit auf 5 Mark festgesetzt. Er gilt für die in der Provinz Hessen-Nassau erzeugten Kartoffeln (für die Erzeuger) und erhöht sich für die Zeit bis zum 15. Dezember d. Js. um die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfennigen und die Anfuhrprämie von 5 Pfennigen je Zentner. Der neue Höchstpreis hat auf die schon abgeschlossenen Lieferungsverträge dann Anwendung zu finden, wenn sie am Tage seines Inkrafttretens (27. September) noch nicht ausgeführt sind.

Cassel, den 22. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle. Trott zu Solz.

Bei dem empfindlichen Mangel an Strohpreßdraht, hat die Vorrats-Eindeckung zu unterbleiben.

Strohpreßdraht soll nur da zur Verwendung kommen, wo es unbedingt geboten erscheint.

Westerburg, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.

Wie das Preussische Landes-Getreide-Amt auf eine Anfrage dem Bezirk unterm 10 d. Mts. entschieden hat, ist die **Freigabe von 8 kg Gerste und Hafer**, nach Wahl der Berechtigten, **auf die Selbstversorger mit Brotgetreide be- ränkt**, sondern erstreckt sich auf jeden Wirtschaftsangehörigen Erzeugers dieser Fruchtarten.

Wiesbaden, den 12. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Wegen Zuteilung von Benzin, Benzol u. s. w. gehen zahl- reiche Zuschriften von landwirtschaftlichen Verbrauchern bei dem Landwirtschaftsamt ein. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies bezüglich Zuschriften und Anfragen nur an die Kriegs- wirtschaftsstelle zu richten sind. Alle Zuschriften aus landwirt- schaftlichen Kreisen an andere Stellen bleiben in Zukunft unbe- antwortet.

Westerburg, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. **Verfütterung von Hafer und Gerste.**

Laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. 17 (R. G. Bl. S. 825) darf Hafer sowie Gemenge aus Hafer und Gerste für die Zeit vom 16. 9.—15. 11 zur Verfütte- rung freigegeben werden. Es ist in dieser Bekanntmachung unter- schieden zwischen Tierhaltern die Hafer und Gerste nicht angebaut haben. Die ersten dürfen Hafer sowie Gemenge aus Hafer und Gerste verwenden.

1. Für Pferde und Maultiere je 3 Pfund für den Tag.
2. Für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je 50 Pfd. für die ganze Zeit.
3. Für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und Zug- kühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für die ganze Zeit.

Mit Genehmigung des Kommunalverbandes dürfen ferner freigegeben werden.

1. An Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbst gebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für nachweislich tra- gende oder säugende Zuchtfauen und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Ztr. für den ganzen Zeitraum.
2. Als Zulage für schwerarbeitende Zugpferde für den Tag je 4 Pfd.

Die unter B 1 und 2 angegebenen Mengen sind von den Betriebsunternehmern bei dem zuständigen Bürgermeister zu be- zugehen. Die Herren Bürgermeister haben unter Einziehung des Wirtschaftsausschusses die Anträge zu prüfen, darüber zu entscheiden und die nach obiger Bekanntmachung zulässigen Mengen Antragstellern frei zu geben. Die Genehmigung zu dieser Freigabe wird hiermit erteilt. Ueber die im einzelnen zu A und B angegebenen Mengen ist bis zum 10. Oktober eine Nach- frage nach folgendem Muster einzureichen:

Nachweisung

über die in landwirtschaftl. Betrieben aus eigener Ernte freige- gebenen Mengen an Hafer und Gerste für die Zeit vom 16. 9. bis 15. 11. 17.

Nr.	Name des Tierhalters	Zahl der						Freigegeb. Menge	
		Pferde	Zuchtbullen	Zugochsen	Zugkühe	säugende Zuchtfauen	Zuchteber	Hafer	Gerste
								Ztr.	Ztr.

Ort, Datum, Unterschrift.

Zur Versorgung der Tierhalter, die Hafer- oder Gerste nicht selbst angebaut haben, kann ihnen auf Antrag durch den Kommunalverband zugewiesen werden.

1. Um in der Landwirtschaft u. in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtige Weise tätige Arbeitspferde 3 Pfd. für den Tag.

2. An Zuchtbullen 50 Pfd. bis 15. 11.

3. An zur Feldarbeit verwendete Zugochsen und Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Be- trieb je einen Zentner bis 15. 11. 1917.

Zur Milderung von besonderen Notständen kann in Aus- nahmefällen auf Antrag durch den Kommunalverband eine Zu- lage gewährt werden.

Alle diese Anträge sind bei Ihnen zu stellen und in Liste nachfolgenden Muster anzunehmen und bis 10. Oktober hierher vorzulegen.

Liste über beantragten Hafer u. Gerste von Tierhaltern, welche Hafer nicht selbst angebaut haben.

Nr.	Name des Tierhalters	Zahl der				bean- tragte Menge Ztr.
		Pferde	Zucht- bullen	Zug- ochsen	Zug- Kühe	

Ort, Datum, Unterschrift.

Westerburg, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Betr.: **Freihändige Belieferung der Sägewerke mit Nadelrundholz.**

Sägewerke, die unmittelbare Heereslieferungen haben, sollen mit dem erforderlichen Nadel-Rundholz, soweit möglich, freihän- dig beliefert werden. Unmittelbare Heereslieferungen sind solche, die an die stellv. Intendantur des V XIII. A. R. gehen, bezw. an

Die Kriegsanleihe ist die Saat- der Frieden die Ernte!



Wie der Landmann das
ersparte Saatgut zur
rechten Zeit der Erde
anvertraut, so mußt Du

j e t z t

jeden ersparten Groschen Deinem
Vaterlande leihen!

Darum zeichne!

die amtlich zugelassenen Großhändler, deren Liste bei der Kriegsamtstelle offen liegt.

Die in Betracht kommenden Sägewerke werden aufgefordert bis spätestens 1. Oktober an die Kriegsamtstelle, Abteilung „Holz“ eidesstattliche Erklärungen abzugeben:

1. über die Höhe, Art und Zeitdauer der laufenden Aufträge,
2. über die Höhe des Rundholzvorrates auf dem Lager und im Walde,
3. über die Tagesleistung der vorhandenen Gatter,
4. aus welchen Oberförstereien das Holz seither bezogen wurde,
5. aus welchen nächstgelegenen Oberförstereien und Schutzbezirken das Holz jetzt gewünscht wird,
6. welche Holzarten und Klassenstärken notwendig sind.

Die Erklärungen sind in doppelter Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Das Formular ist von der Kriegsamtstelle, Abteilung „Holz“, Frankfurt am Main, Elbstraße 46 zu beziehen.

Nach Festsetzung des Rundholzbedarfes, soweit er freihändig zu decken ist, wird die Kriegsamtstelle die Erklärungen bis 20. Oktober an die zuständigen Forstverwaltungen weitergeben, die alsdann die Zuteilung der Hölzer nach Maßgabe der Anforderungen und Einschlüsse vornehmen werden.

Frankfurt a. M., den 7. September 1917.

Kriegsamtstelle — Abteilung Holz.

An Stelle des Amtsgerichtsekretärs Dezius habe ich den Amtsgerichtsekretär Schneider in Rennerod zum Stellvertreter des Amtsrichters bei dem Amtsgericht daselbst bestellt.

Frankfurt a. M., den 21. September 1917.

Der Oberstaatsanwalt.

Bekanntmachung

Am Sonnabend den 29. d. Mts. vorm. werden die Fleischarten für die nächsten 4 Wochen ausgegeben.

Westerburg, den 27. September 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wie festgestellt, werden die Verdunkelungsmaßnahmen hier garnicht beachtet, obschon hierauf streng gehalten werden muß. Wir weisen die hiesigen Einwohner nochmals auf die ergangene polizeiliche Anordnung hin und erwarten nunmehr ihre Beachtung.

Vor allem muß jedes Licht durch dunkle Vorhänge vollständig gedämpft werden.

Personen, die diese Anordnung auch nach dem 1. Oktober ds. Js. unbeachtet gelassen haben, werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Westerburg, den 25. Sept. 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen sind zahlreiche Fälle beobachtet worden, in denen Landwirte an hiesige Einwohner Kartoffeln geliefert haben, ohne daß die Käufer im Besitze von Kartoffelbezugscheinen waren. In Zukunft werden die auf diese verbotene Weise beschafften Kartoffeln beschlagnahmt.

Sowohl Landwirte als auch Verbraucher werden erneut darauf hingewiesen, daß die gesamte Kartoffelernte für den Kommunalverband beschlagnahmt ist und daß Verkäufe nur stattfinden dürfen, wenn der Käufer einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Bezugschein besitzt.

Bei Zuwiderhandlungen können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden; außerdem enthält die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln die Strafbestimmung, daß wenn ausschließlich auf Geldstrafe erkannt wird, die Strafe mindestens den zwanzigfachen Wert der Ware betragen muß. Es kann deshalb nur die genaueste Beachtung der Vorschriften jedem Einwohner dringend empfohlen werden.

Westerburg, den 27. September 1917.

Der Magistrat.

Militärfrei

geworden habe ich meine

Zahnpraxis in Hadamar

wieder aufgenommen.

Dentist K. Kneupper.

Sprechstunden von 9—12 Vorm., 2—6 Uhr Nachm.

Sonntags von 9—2 Uhr.

Schmerzloses Zahnziehen. Plombieren.

Künstliche Zähne

mit und ohne Gaumenplatte

Bekanntmachung.

Bei genügender Beteiligung ist es der Stadt möglich, am 1. Oktober d. Js. ab wöchentlich ein gewisses Quantum frische Seefische zu beziehen.

Hiesige Einwohner, die sich verpflichten, wöchentlich ein bestimmtes Quantum, einerlei welche Sorte Fische, und zwar teurer selbige sich stellen, abzunehmen, wollen sich bis spätestens Sonnabend, den 29. ds. Mts. während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt melden.

Wir möchten jedem Haushalt anraten, wegen der mit Sicherheit zu erwartenden Fleischknappheit, an dem Bezug Fische teilzunehmen. Es werden hauptsächlich Schellfisch, Blau und Schollen geliefert.

Die Preise werden sich nicht übermäßig hochstellen, zumal auf eine Niedrighaltung desselben besonderer Wert gelegt wird.

Westerburg, den 26. September 1917

Der Magistrat. Rappel.

Hotel zur Krone in Hachenburg

ist wieder eröffnet!

Um geeigneten Zuspruch bittet der neue Besitzer

Hermann Karpinski

Gute Küche, ff. Weine, 20 schöne Fremdenzimmer.

Sehenswertes, ältestes Haus am Platze, durch Neubau bedeutend vergrößert.



Nachruf.

Am 18. September 1917 fiel in der Feuerstellung der Batterie unser lieber, treuer Kamerad

der Vize-Feldwebel

Wilhelm Maxaner

aus Rennerod

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse

Vorgeschlagen zum Eisernen Kreuz I. Klasse.

Wir verlieren in ihm einen braven, lieben Kameraden, der uns durch seinen Mut, seine Tapferkeit und seinen Schneid stets ein leuchtendes Beispiel war!

Wir werden ihn nie vergessen!

Möge ihm die fremde Erde leicht sein!

Die Unteroffiziere der 2. Batterie Fussart.-Regts. General-Feldzeugmeister (Brandenb.) Nr. 3.

Nürnberger Lose

à M. 3,50. — 4856 Geldgew.

Ziehung 17. u. 18. Oktober

Hauptgewinn 50000 20000

10000 Mk. bares Geld.

Kölner Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M.

Ziehung am 5. u. 6. Oktober

9017 Gew. i. Ges. Werte v. Mk.

200000 Hauptgewinn 75000

50000 25000 Mk.

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Kaffee-Ersatz

Backpulver

Vanillen u. Salizil

Bouillon-Würfel

Deutscher Tee

Weiss- u. Rotweine

Zigarren u. Zigaretten

K. A. Seife, u. -Seifenpulver

Weisse Schmierseife

empfiehlt

Hans Bauer, Westerburg

Geldpostischachteln

sind zu haben bei

P. Kaesberger.